

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01.08.2011

1. Geltungsumfang, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferanten.

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns („Empfänger“) beim Lieferer aufgegebenen Bestellungen.
- 1.2 Für alle Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Anderen Bedingungen des Lieferanten wird damit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen.
- 1.3 Mit den handelsüblichen Eigentumsvorhaltsklauseln, mit Ausnahme des erweiterten Eigentumsvorhalts, sind wir dagegen einverstanden.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Bestellungen sind erst rechtsgültig, wenn sie schriftlich erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Überlassene Unterlagen

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellervorschriften und Werkzeuge usw., die dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Zahlung

Zahlung erfolgt innerhalb von

- 14 Tagen mit 3% Skonto
- 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach
- 60 Tagen ohne Abzug

5. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

6. Abweichungen von der Liefermenge

Aufgegebene Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig.

7. Reduzierte Eingangsprüfung, Rüge

- 7.1. Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, jederzeit nach Belieben umfassende Stichproben zu ziehen.

8. Haftung für Mängel

- 8.1. Enthält eine vom Empfänger gezogene Stichprobe Stoffe, die für den dem Lieferer bekannten Einsatzzweck ungeeignet oder nach den einschlägigen Normen unzulässig sind, oder ist der Mindestgehalt von bestimmten vorgeschriebenen Stoffen nicht erreicht oder ist der Maximalgehalt bestimmter Stoffe überschritten oder weicht die Stichprobe in sonstiger Weise nicht unerheblich von den vereinbarten oder sonst maßgeblichen Spezifikationen ab, so gilt die betreffende Stichprobe als mangelhaft. Im Zweifel hat sich der Lieferer rechtzeitig nach dem vom Empfänger vorgesehenen Einsatzzweck zu erkundigen.
- 8.2. Weisen mindestens zwei unabhängig voneinander gezogene Stichproben einen Mangel in dem oben definierten Sinne auf oder ist auch nur eine Stichprobe mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet, so hat der Empfänger das Recht, außer der/-n Stichproben/-n selbst die gesamte Grundgesamtheit/Lieferung als mangelhaft zu behandeln, der die Stichprobe entstammt. Als schwerwiegend mangelhaft in dem oben genannten Sinne ist es in jedem Falle anzusehen, wenn das gelieferte Material Spuren von Cadmium und/oder Asbest oder solche Stoffe

oder Teile enthält, bei denen der Verdacht auf Radioaktivität oder Explosivität besteht.

- 8.3. Entscheidet sich der Empfänger für diese Möglichkeit, so stehen ihm bezüglich dieser Grundgesamtheit nach seiner Wahl die folgenden Rechte zu: er kann das Material dem Lieferer entweder zur Abholung bereit stellen oder es behalten und den Preis in angemessenem Umfang herabsetzen. Für zurückgegebenes Material kann er entweder eine vollständig neue Lieferung oder Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Außerdem trägt der Lieferer alle weiteren im Zusammenhang mit der Identifizierung und/oder Behebung der Mängel entstehenden Kosten, wie z.B. Transport- oder Aussortierkosten.

9. Beistellungen

Für den Fall, dass wir dem Lieferer für die Herstellung der von ihm zu liefernden Produkte Metallvorräte bzw. Schrotte beistellen, gilt folgendes:

- 9.1. Eine von Lieferer für uns durchgeführte Veredelungsleistung erfolgt auf unsere Weisung und Geheiß derart, dass allein wir, und nicht der Lieferer, als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind.
- 9.2. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten wird uns dieser auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Identität sämtlicher übrigen Besteller mit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung positiven Umrbeitungskonten wie auch über die Höhe der entsprechenden Salden geben.
- 9.3. Gleichzeitig erlischt mit der Insolvenzeröffnung automatisch unsere Zustimmung zur weiteren Verarbeitung der vorhandenen Schrottvorräte. Namens der gesamten Gemeinschaft aller Besteller (§ 744 Abs. 2 BGB) untersagen wir dem Lieferer hiermit für diesen Fall bereits jetzt die weitere Verarbeitung.
- 9.4. Statt unseren Anspruch auf Aussonderung und Herausgabe des uns zustehenden Bruchteils an dem Gesamtmetallvorrat des Lieferanten geltend zu machen, können wir, durch entsprechende schriftliche Erklärung, mit diesem Anspruch ganz oder teilweise gegenüber Ansprüchen des Lieferanten die Aufrechnung erklären. Unter Herausgabeanspruch wird zu diesem Zeitpunkt in Höhe der erklärten Aufrechnung nach Maßgabe des § 45 InsO in einen Zahlungsanspruch umgerechnet.

10. Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter

Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass das von uns vom Lieferer bezogene Material – eingebaut oder nicht eingebaut – mangelhaft gewesen sei, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftritt des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20 % oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.

11. Beachtung von Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften und -regeln

Der Lieferer hält die einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften ein.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist die von uns benannte Empfangsstelle.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht wie es unter Inländern zur Anwendung kommt.
- 12.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz allgemein zuständige Gericht. Allerdings sind wir auch berechtigt, wahlweise bei dem für den Sitz des Lieferanten allgemein zuständigen Gericht Klage zu erheben.

Feindrahtwerk Adolf Edelhoff GmbH & Co. KG